

Beitragsordnung

Wir gestalten Dresden - Branchenverband der
Dresdner Kultur- und Kreativwirtschaft e.V.

Dresden, 29. Februar 2012, geändert am 10. Oktober 2012
Geändert am 19. Oktober 2017

1. Beitragspflicht

Alle Mitglieder des Branchenverbands unterstützen die Arbeit des Branchenverbands mit einem Jahresbeitrag nach individuellem Ermessen; der gewählte Beitrag darf die nachfolgend festgesetzten Beitragssätze nicht unterschreiten.

2. Beitragshöhe Ordentliche Mitglieder

1) Natürliche Personen zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 120,00 €. Der Beitrag kann auf Antrag auf 60,00 € reduziert werden, wenn

- der Jahresumsatz / das Jahres-Bruttoeinkommen unterhalb der Kleinunternehmergrenze gemäß § 19 UstG, derzeit 17.500,00 €, liegt;

- das Mitglied sich noch in der Ausbildung/ im Studium befindet;

- das Mitglied sich in Mutterschutz/ Elternzeit befindet.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

2) Juristische Personen und Fachverbände zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 240,00 €. Handelt es sich um eine Einpersonengesellschaft, beträgt der Mindestbeitrag 120,00 €.

Der Beitrag kann pro Gesellschafter auf Antrag auf 60,00 € reduziert werden, wenn

- der Jahresumsatz pro Gesellschafter unterhalb der Kleinunternehmergrenze gemäß § 19 UstG, derzeit 17.500,00 €, liegt.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Beitragshöhe Fördermitglieder

1) Nicht wirtschaftlich tätige natürliche Personen sowie wirtschaftlich tätige Einpersonengesellschaften zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 50,00 €.

2) Nicht wirtschaftlich tätige juristische Personen zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 100,00 €.

3) Wirtschaftlich tätige Personen, Einzelunternehmen, Freiberufler zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 250,00 €

4) Wirtschaftlich tätige juristische Personen mit einem Umsatz > 2 Mio. zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 500 €.

4. Beitragsberechnung im Beitrittsjahr

Im Jahr des Beitritts berechnet sich der Beitrag nach der Formel: $(\text{Jahresmindestbeitrag}/12) * (\text{Restmonate Geschäftsjahr})$

5. Fälligkeit/Verzug/Stundung

- 1) Der Beitrag ist im ersten Jahr binnen vier Wochen nach Eintritt und in den Folgejahren bis jeweils zum 31.03. des Kalenderjahres auf das Geschäftskonto des Branchenverbands zu überweisen.
- 2) Bei Überschreitung des Termins werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz fällig.
- 3) In begründeten Einzelfällen können auf Antrag Beiträge gestundet oder erlassen werden. Zuständig ist der Vorstand.
- 4) Die Mitglieder können die quartalsweise Abschlagszahlung (1/4 des Jahresbeitrags) gegen die Verwaltungsgebühr von je 3,50 € wählen.